

Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Grundgesetzes

Seite 652 r

I. Prüfung der Rechtsbeständigkeit, des Grundgesetzes:

I. in formeller

II. in materieller Hinsicht.

ad I. ist zu bemerken,

a. daß die Stände, welche nach dem K. Patent vom 7^{ten} Decbr. 1819. bestandenen, mehreren Punkte, des Verfaßungsentwurfs, abgelehnt haben.

Die Regierung hat sie nicht noch einmal versammelt, um sich mit ihnen zu einigen, sondern hat das Grundgesetz, ohne jene Differenzpunkte, nach der Erwiderung der Stände, anzunehmen, promulgirt am 9^t Oct. 1833. und darauf die neuen Stände im Decbr. 1833. convocirt.

Diese neuen Stände waren weder competent, anzunehmen, noch zu werfen: denn sie existirten nur auf dem Grund des neuen Grundgesetzes.

Man sagt, derjenige, der ein Unrecht zugefügt, und eine Nullität veranlaßt, könne nicht aus dem Grunde selbst, einen Act anfechten; auch seine Erben nicht. Allein hier ist kein Privatmann in Frage: der Regent hat das Recht, eine Verfassung zu verlangen, die auf festem Grunde beruhe, und nicht von Partheyen, einst angegriffen werden könne.

Der Art. 56. der Wiener CongreßSchlußacte von 1820. ist aber der Gültigkeit des Grundgesetzes entgegen, denn die Stände von 1819.

waren in unbestrittener, anerkannter Wirksamkeit; es ist also formelle Nichtigkeit vorhanden.

b. auch der formelle

Mangel ist vorhanden, daß der König nie einen Anerkennungsact vollzogen, vielmehr protestirt hat, als er seinen Sitz in Erster Cammer, einnehmen sollte, so wie bey anderen Gelegenheiten.

c. ist es ein formeller Mangel, daß die Landschaften über das Grundgesetz von 1833. nicht gehört wurden, und daß Ostfriesland und Hoya, vergeblich protestirten? während das Patent von 1819. der Mittheilung an die Landschaften erwähnt?

ad 2. die materiellen Mängel, rücksichtlich der Domainen, Regierungsrechte usw. ergeben die deutschen staatsrechtlichen Bestimmungen.

II. Es wird dann ferner darauf ankommen, zu prüfen:

1. Was will und kann der König, nach seinen Ansichten, den Ständen für

die Zukunft bieten:

a. in Absicht der Domainen –
worüber das Finanz Mi-
nisterium, einen Plan
bearbeiten muß.

b. in Absicht der Zustimmung
zur Gesetzgebung, der
Entlassung von administra-
tiven Staatsdienern
(auch Beamten)

c. überhaupt in Absicht
des Grundgesetzes, nach
seinen einzelnen Artikeln.

2. Was ist zu thun, wenn

a. beyde Cammern die Kö-
niglichen Anträge ablehnen.

b. wenn nur Eine Cammer
sie ablehnt.

c. Wie gestaltet sich in beyden
Fällen, eine etwaige
Berufung an den deutschen
Bund, und was ist da
zu erwarten.

d. Kann der König einstweilen, derante lite, ohne die grundgesetzl. Stände, die Er nicht anerkennt, regieren?-

e. muß der König dann, wenigstens, die Stände von 1819. berufen?

f. Kann mit Nutzen auf die Erklärung der Provinzial-landschaften, auf die Königl. Anträge, provocirt werden, wenn die allgemeinen Stände, ablehnen? und würde die Mehrheit der Landschaften genügen, oder müssen sie alle einstimmen?

3. In wie weit kann eine Garantie des Bundes, ein Abkommen befestigen, das nicht ganz formell gültig, möchte erlangt worden seyn.

[linke Spalte]

habe ich nicht eigentlich angetragen, und zur Abstimmung gebracht, aber zur Prüfung vorgeschlagen. die kleinen Gutsbesitzer erklärten sich aber auch hiergegen, und der Ritterschaftspräsident von Bremen, H. v. Decken, versicherte, daß es unter den Bremern, wo es vielleicht 20 bis 30. Welfen giebt, keine zwey von 4000 th brutto Ertrag gebe! – Etwas besser, sagte man, sey es in Lüneburg!- umso mehr, sollte dieser allzu kleine Adel, es gerne sehen, wenn der Stand im Ganzen gehoben würde, ohne wirkliche Abtrennung in sich selbst: Denn jeder Edelmann könnte sich als qualificirt ansehen, sobald er 4/m th Ertrag hat. Wer jetzt unter 600 th

[rechte Spalte]

Erste Cammer (11^t Aug. 1832.)

1. Die Königl. Prinzen.
2. die mediatisirten Herrn.
3. der Erblandmarschall.
4. der Graf von Platen-Hallermund

5. der Abt von Loccum
6. ____ [Leerstelle im Original] von St. Michaelis
7. der Präsident der Braunsch. Ritterschaft
8. 2 catholische Bischöfe
9. 2 evangelische Geistliche
10. 25. adliche Besitzer von landtagsfähigen Rittergütern, welche 4000 th Ertrag haben, ohne dabei auf etwaige passiva, so lange ein Concurs nicht ausgebrochen, Rücksicht zu nehmen.
Diese erhalten Diäten, wenn solche überhaupt von den Ständen bewilligt werden; sie werden gewählt, und sind, Reglementsmäßig verpflichtet, zu erscheinen.
11. Jeder Edelmann der 4000 th Ertrag obgedachtermaaßen besitzt, hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, zu erscheinen.

bey gemeinschaftlichem Besitz, in einer

[linke Spalte]
hat, kann auch
nicht erscheinen,
und doch hält
man dieses
für keine
Trennung im
Adel;
diese ent-
steht nur
durch erbliche
Aushebung
einzelner
Familien.

[rechte Spalte]
Linie, zB bey Marelehngütern, kann Einer
der Brüder, in der Regel der Älteste, eintreten.
12. Drey vom König ernannte Mitglieder.
Die zur Abstimmung erforderliche Zahl wird
festgesetzt, ohne Rücksicht auf die
Königl. Prinzen, die Mediatisirten,
und die sub. 11. und 12. bezeichneten Mitglie-
der zu nehmen.
11. gehören künftig auch, die bisherigen Majo-
ratsherren mit Erbstimmen, welche
mithin, von ihren bisherigen weiter gehen-
den Verbindlichkeiten, befreuet wer-
den.

In 2^{ter} Cammer 10 Grundbesitzer
die mindestens 50 th Grundsteuer ent-
richten.

Hierdurch wird erreicht:

- 1) daß die 1^{te} Cammer künftig auf
größeren Grundbesitz beruhet.
- 2) daß gleichwohl keine eigentliche
Absonderung im Adel eintritt.

3) daß bey wichtigen Veranlassungen, der ganze stärker begüterte Theil des Adels, theil an der Berathung nehmen kann, welches das Gewicht der Abstimmung verstärkt.

4) daß 10. größere Grundbesitzer in die 2^{te} Cammer eintreten, ohne daß die Kosten der Diäten, gegen das bisherige Verhältniß der Ritterschaft, welche 35. Deputirte hatte, durch sie vermehrt werden. Sie werden für 21. Mitglieder im Ganzen vermehrt, durch Eintritt der Bauern in 2^{te} Cammer; darunter kann die Ritterschaft nicht leiden.

Daß die Gutsbesitzer über 25. an der Zahl, welche mit 4000 th zu erscheinen berechtigt seyn sollen, dann keine Diäten beziehen, verstehet sich von selbst. Vielleicht hätte man auch die Diäten bey jenen wegfallen laßen können, wenn sich mindestens 50 Gutsbesitzer a 4000 th Ertrag gefunden hätten, und diese dann unter sich abgewechselt hätten., doch konnte das Regierung und 2^{te} Cammer nicht verlangen. Die zu weit getriebene Eifersucht des zu kleinen Adels, verdirbt den Adel, und den kleinen mit, die ganze Sache; - die Wahrheit liegt

fürs Hannöversche in der Mitte. Eine bloße Majoratscammer von 6000 th, oder auch 4000 th netto, wo also Diäten wegfallen müßten, wäre nicht so zahlreich geworden, daß genug Anwesende da gewesen wären; die I^{te} Cammer wäre aufgeflogen; fante des com battans. Außerdem wäre sie – man muß es eingestehen – meistens zu unwillig zum Widerstande gewesen – denn die größeren Gutsbesitzer – sehr gut zum Widerstande, wenn das gehörige Licht ihnen vortragen wird, lernen am wenigsten – die Zahl der I^t Cammer muß daher stärker seyn – und vielleicht ist ihre angemessenste Composition die wenn

- 1) jeder Gutsbesitzer von 4000 th Ertrag ist befugt zu erscheinen
- 2) gewählt werden 10. die auch kleiner, von 600 th Ertrag seyn können.
- 3) alle aber müßten Edelleute seyn.

Dann hat man viele größere Gutsbesitzer in wichtigen Fällen; und daneben ärmere Edelleute, die im Dienst mehr Geschäftskennntnis erwerben, und den anderen damit in der Cammer nützen.

approbirt, aber

1. Im Fall die Mehrheit dennoch auf Vorlegung am Bunde, bestehen sollte, und Graf M. also, es nicht verschieben könnte; so muß H. v. Stralenh. erklären, ein Memoire das die Nachweisung der in Wirksamkeit stehenden Verf. des 1819. enthalte, sey bereits, unter Erweisung der dazu von S. Maj. gegebenen Autorisation, den Gesandten zugegangen – die Mittheilung dieses Mem. sey mithin, eine officielle. (. M. ich würde eventualiter nichts gegen offizielle Vorlegung dieses Memoirs haben.)
2. Verlangt man die off. Vorlegung des anderen Memoirs, so muß Metter. sich auf's entschiedenste dagegen erklären – als wozu die Bundesvers. nicht mehr berechtigt sey, aus den bekannten Gründen. – dann muß der Kampf durchgeführt werden.
3. Genügt die Berufung auf Art. 55. und 13. in den Memoiren? und sollte nicht vielmehr erwähnt werden, daß man consensu statum die alte Verf. hergestellt habe? –